



## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ehekirchen - Kostensatzung -

Die Gemeinde Ehekirchen erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### § 1

#### Kostenerhebung

Die Gemeinde Ehekirchen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2

#### Höhe der Kosten

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) in der **jeweils der jeweils gültigen Fassung**. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € (i.W. fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro) erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt,  
Ehekirchen, den 16.01.2013

Gamisch, 1. Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 18.01.2013  
in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Bekanntmachung an allen Anschlagtafeln  
der Gemeinde hingewiesen.

Bekanntmachung angeschlagen am 21.01.2013

Bekanntmachung abgenommen am 06.02.2013

Ehekirchen, den 08.02.2013

  
Gamisch, 1. Bürgermeister

Siegel



**Anmerkung:** Der Erlass einer neuen Kostensatzung erfolgt deshalb, weil in der **bisherigen Satzung** der Gebührenrahmen für nicht festgesetzte Amtshandlungen noch in der DM-Währung angegeben waren. Demnach stimmte die Kostensatzung nicht mehr mit dem Kostengesetz überein.